

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung und Koordinierung von regional verankerten Informationsmaßnahmen über Handel, Verarbeitung und Erzeugung von Lebensmitteln in Niedersachsen / Bremen (Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger)**

Erl. d. ML v. 27.02.2007 - 107.2 – 60180/02/06  
geändert durch: Erl. d. ML vom 18.01.2011

- VORIS 78000 -

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 DES RATES vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EG Nr. L 277 S. 1) sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der Europäischen Gemeinschaft. Ziel ist es, durch Bildungsveranstaltungen für junge Konsumenten und Familien das ökonomische und soziokulturelle Engagement im eigenen Lebensumfeld, das Interesse an einer positiven Entwicklung des ländlichen Raumes und somit die regionale Identifikation zu stärken. Dialogstrukturen sollen aufgebaut werden, die zur Bildung von Synergien zwischen regionalen Wirtschaftakteuren aus Landwirtschaft, Bildung und Touristik beitragen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- 2.1 Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung von Bildungs- und Informationsprojekten zum Themenfeld „Landwirtschaft & Ernährung“ durch regionale Bildungsträger in Niedersachsen / Bremen unter Beteiligung von regionalen Wirtschaftsakteuren. Mit Hilfe eines Netzwerkes regionaler

Lernorte sollen direkte Kontakte zur regionalen Lebensmittelwirtschaft und eigene Erfahrungen der Veranstaltungsteilnehmer ermöglicht sowie ein Dialog zwischen Erzeugern bzw. Verarbeitern von Lebensmitteln und den Verbrauchern auf regionaler Ebene hergestellt werden. Sofern ein Bedarf erkennbar ist, sollen auch für weitere Interessenten entsprechende Bildungsprojekte eingeplant werden.

- 2.2 Koordinierung, Administration, Vertretung und Repräsentation der Gesamtmaßnahme;
- 2.3 allgemeines und zentrales Management;
- 2.4 Zertifizierung der regionalen Bildungsträger,
- 2.5 Beratung und Fortbildung der regionalen Bildungsträger durch die zentrale Koordinierungsstelle.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können als natürliche oder juristische Person

- eine zentrale Koordinierungsstelle mit Sitz in Niedersachsen/ Bremen,
- bis zu 60 regionale Bildungsträger mit Sitz in Niedersachsen und
- bis zu 3 regionale Bildungsträger mit Sitz in Bremen.

Regionale Bildungsträger, die ausschließlich aus Mitteln von Leader finanziert werden, können zusätzlich gefördert werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1. Zentrale Koordinierungsstelle**

Die zentrale Koordinierungsstelle muss das Vorliegen folgender Voraussetzungen nachweisen:

- Kompetenzen und Erfahrungen in der Organisation, Administration und Controlling von landesweiten Projektvorhaben mit Schulen im Bildungsbereich Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt und ländlicher Raum,
- Erfahrungen mit der erforderlichen Aufbau- und Ablauforganisation von landesweiten Projektvorhaben,
- Erfahrungen in der interregionalen Zusammenarbeit von Umweltbildungseinrichtungen, landwirtschaftlichen und verarbeitenden

Betrieben, Interessenvertretungen und Schulen sowie in der Kooperation mit Förderinstitutionen und

- Qualifikationen im Lehrbereich und Erfahrungen mit der Organisation und Durchführung von päd. Fortbildungen und Workshops.

Darüber hinaus dürfen keine direkten organisatorischen Beziehungen oder Geschäftsbeziehungen zu den beteiligten Betrieben, den sonstigen Kooperationspartnern oder regionalen Bildungsträgern bestehen.

#### 4.2. Regionaler Bildungsträger

Eine Förderung Regionaler Bildungsträger ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die zentrale Koordinierungsstelle prüft den regionalen Bildungsträger hinsichtlich seiner fachlichen, administrativen und organisatorischen Eignung und bestätigt dies in einem Zertifikat. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 1. Das Zertifikat wird nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Förderantrag erteilt und bezieht sich nur auf diesen Förderantrag.
- Die Projekte müssen in Niedersachsen/ Bremen durchgeführt werden.
- Die Bildungsveranstaltungen müssen in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur in Niedersachsen/ Bremen durchgeführt werden.

### 5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

#### 5.1. Zentrale Koordinierungsstelle

5.1.1 Der jährliche Förderbetrag für die zentrale Koordinierungsstelle beträgt maximal 90.000 EUR.

5.1.2 Zuwendungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben für

- Koordinierung, Vertretung und Repräsentation der Gesamtmaßnahme;
- allgemeines und zentrales Management;
- Beratung, Qualifizierung und Fortbildung der regionalen Bildungsträger;
- Zertifizierung der regionalen Bildungsträger;

- Ausführung von Verwaltungsdienstleistungen für die regionalen Bildungsträger.

5.1.3 Die Ausgaben müssen durch die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle entstehen und im Förderantrag erfasst sein.

5.1.4 Bei den Ausgaben für Personal gilt das Besserstellungsverbot. Sie werden nur bis zur Höhe der Durchschnittsätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushalt zugrunde legt.

5.1.5 Reisekosten sind nur im Rahmen des BRKG zuwendungsfähig.

## 5.2 Regionale Bildungsträger

5.2.1 Der jährliche Förderbetrag beträgt je regionalem Bildungsträger maximal 15.000 EUR. Als Berechnungsgrundlage muss ein Förderbetrag in Höhe von 10.000 EURO mindestens 75 Vermittlungseinheiten mit je 3 Zeitstunden enthalten. Eine Vermittlungseinheit darf nicht mit weniger als 6 Teilnehmer/innen je Betreuungsperson abgerechnet werden.

5.2.2 Gefördert werden nur die Vorhaben, die im betreffenden Förderantrag erfasst sind.

5.2.3 Gefördert werden

- Auswahl, Betreuung und Fortbildung von Projektpartnern. Projektpartner können Vertreter/innen von Bildungseinrichtungen, allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, landwirtschaftlichen Einzelbetrieben und Interessenverbänden sowie andere regionale Wirtschaftsakteure sein.
- Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung von Bildungs- und Informationsangeboten,
- Bildung und Betreuung eines regionalen Lernorternetzes,
- Wahrnehmung der Funktion als regionale Koordinationsstelle des Lernorternetzes.

5.2.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben

- die aufgrund der Organisation und Durchführung der Bildungsprojekte zusätzlich entstehen,
- für Personalkosten bis zu einer Höhe von 15 EUR je Zeitstunde. Dieser Betrag kann für künftige Antragsjahre von ML in angemessenem Umfang erhöht werden.

- für Reisekosten im Rahmen des BRKG.

#### 5.2.5 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- allgemeine Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen,
- Material- und Sachkosten. Sie können auf die Teilnehmer umgelegt werden, ohne dass dabei ein Überschuss erzielt wird.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die konkreten Termine der Veranstaltungen sind der Bewilligungsbehörde mindestens 10 Tage vor Durchführung schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.
- Die regionalen Bildungsträger legen zu dem in dem Zuwendungsbescheid festgelegten Termin einen Projektbericht über Inhalt und Finanzierung vor. Dieser Bericht ist auch Bestandteil des Verwendungsnachweises.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU oder im Bewilligungsbescheid abweichende Regelungen getroffen sind.

#### 7.1 Bewilligungs- und Kontrollbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich Agrarförderung (LWK). Die Vor-Ort-Kontrollen erfolgen durch den Allgemeinen Inspektionsdienst (AID) der LWK.

#### 7.2 Benennung der zentralen Koordinierungsstelle

- 7.2.1 Die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle ist formlos beim Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) zu beantragen. Das ML benennt eine zentrale Koordinierungsstelle bis maximal zum Ende der EU-Förderperiode.

7.2.2 Werden vorsätzlich falsche Angaben oder schwere Verstöße gegen die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der zentralen Koordinierungsstelle festgestellt, kann das ML die Benennung unter Angabe der Gründe fristlos zurücknehmen.

Bei wiederholt auftretenden Verstößen, die nicht unter Satz 1 fallen, kann das ML nach erfolgloser Abmahnung ebenfalls die Benennung unter Angabe der Gründe zurücknehmen.

### 7.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren der zentralen Koordinierungsstelle

Voraussetzung für die Förderung der zentralen Koordinierungsstelle ist eine gültige Benennung nach Nr. 7.2 dieser Richtlinie.

### 7.4 Förderanträge der zentralen Koordinierungsstelle

7.4.1 Der Antrag ist mit amtlichem Vordruck bei der LWK zu stellen. Dabei muss der Antrag insbesondere Angaben über die geplanten Maßnahmen, deren Umsetzung sowie die entstehenden Ausgaben beinhalten.

7.4.2 Die Bewilligung der Förderanträge erfolgt nach der Durchführung der Verwaltungskontrolle.

7.4.3 Werden beantragte oder bewilligte Maßnahmen nicht durchgeführt, so ist dies bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Sollen statt dieser andere Maßnahmen mit wesentlichen inhaltlichen Abweichungen durchgeführt werden, so ist dies vor deren Durchführung bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Die abweichenden Maßnahmen dürfen erst nach der Bewilligung durch die Bewilligungsstelle durchgeführt werden.

Ein Änderungsantrag ist auch dann zu stellen, wenn einzelne Ansätze im Kostenplan erheblich verändert werden sollen. Verringerungen der Ausgaben laut Kostenplan sind nicht anzeigepflichtig.

### 7.5 Auszahlungsanträge der zentralen Koordinierungsstelle

7.5.1 Die Auszahlung ist mit amtlichem Vordruck grundsätzlich nur einmal im Monat bei der LWK zu beantragen. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn ein Zahlungsbetrag von mehr als 5.000 EUR beantragt wird.

7.5.2 Die Abrechnung erfolgt anhand der durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Ausgaben. Die erfolgte Zahlung ist durch Vorlage der entsprechenden Bankbelege nachzuweisen.

7.5.3 Die Auszahlung und Verbuchung der Zuwendung erfolgt über die Zahlstelle des ML.

## 7.6 Antrags- und Bewilligungsverfahren für die regionalen Bildungsträger

### 7.6.1 Zertifizierungsverfahren der regionalen Bildungsträger

- Der regionale Bildungsträger beantragt die Zertifizierung nach amtlichem Vordruck bei der zentralen Koordinierungsstelle und in einer vom ML per Runderlass festgesetzten Zeit.
- Die zentrale Koordinierungsstelle prüft den Zertifizierungsantrag inhaltlich und im Zusammenhang mit dem Förderantrag dahingehend, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der beantragten Projektstätigkeit und die Voraussetzungen gemäß **Anlage 1** erfüllt sind.
- Das Zertifikat für den regionalen Bildungsträger wird von der zentralen Koordinierungsstelle ausgesprochen. Es gilt nur in Verbindung mit dem betreffenden Förderantrag. Zertifikat und Förderantrag werden an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.
- Kann die zentrale Koordinierungsstelle für einen regionalen Bildungsträger kein Zertifikat vergeben, erfolgt die Ablehnung des Förderantrages durch die LWK.
- Das Zertifikat kann zurückgenommen werden, wenn wesentliche Abweichungen vom Antrag bzw. von der Bewilligung beantragt werden und bei Kenntnis dieser Änderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Zertifikat erteilt worden wäre.

### 7.6.2 Förderanträge der regionalen Bildungsträger

- Die regionalen Bildungsträger stellen auf amtlichem Vordruck innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums einen Förderantrag, in dem die geplanten Maßnahmen, deren Umsetzung sowie die entstehenden Kosten beschrieben werden. Es ist insbesondere darzustellen, zu welchen Themenschwerpunkten,

mit welchen Partnern und zu welchen Konditionen die einzelnen Bildungsprojekte durchgeführt werden sollen.

- Die Anträge auf Förderung bzw. Zertifizierung sind bei der LWK zu stellen.
- Die regionalen Bildungsträger sollen bei Abfassung der Anträge sowie entsprechender Änderungsanträge die administrativen Dienstleistungen der zentralen Koordinierungsstelle in Anspruch nehmen.
- Wesentlicher Bestandteil des Antrages ist ein konkreter Plan zur Umsetzung der Bildungsvorhaben, welcher sich an Kriterien der Anlage 2 orientiert sowie ein entsprechender Ausgabenplan für die beantragten Maßnahmen.
- Werden beantragte oder bewilligte Maßnahmen nicht durchgeführt, ist dies bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sollen statt dieser andere Maßnahmen mit wesentlichen inhaltlichen Abweichungen durchgeführt werden, so ist dies vor deren Durchführung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die abweichenden Maßnahmen dürfen erst nach der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde durchgeführt werden.
- Ein Änderungsantrag ist auch dann zu stellen, wenn einzelne Ansätze im Kostenplan erheblich verändert werden sollen. Verringerungen der Ausgaben laut Kostenplan sind nicht anzeigepflichtig.

#### 7.6.3 Bewilligung der Förderanträge der regionalen Bildungsträger

- Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach Durchführung der Verwaltungskontrolle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie im Rahmen des für die Regionalvorhaben verfügbaren Projektetats. Die Bewilligungsbehörde kann die Durchführung bestimmter Typen von Bildungsveranstaltungen für die regionalen Bildungsträger als verpflichtend vorgeben. Die zentrale Koordinierungsstelle erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheides.
- Stehen keine ausreichenden Landesmittel zur Verfügung, wird durch einen Begleitausschuss eine Bewertung der verschiedenen Förderanträge vorgenommen und eine Bewilligungsreihenfolge aufgestellt.
- Bei Bewertung der Förderanträge sind die Kriterien der **Anlage 2** zu beachten. Bei gleicher Bewertung nach Anlage 2 ist eine möglichst gleichmäßige regionale Verteilung in Niedersachsen zu erreichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet dann nach dieser Reihenfolge, vorausgesetzt die sonstigen Fördervoraussetzungen werden eingehalten.

- Aufgaben, Rechte, Entscheidungsmodalitäten sowie die Zusammensetzung des Begleitausschusses sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

#### 7.6.4 Auszahlung der Zuwendung an die regionalen Bildungsträger

- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der Bildungsprojekte unter Vorlage der Rechnungen und Bankbelege. Im Online-Banking erzeugte bzw. erstellte Belege sind als Nachweis nicht zulässig und werden nicht anerkannt.
- Der Auszahlungsantrag ist mit amtlichem Vordruck bei der zentralen Koordinierungsstelle einzureichen. Diese leitet die Anträge an die Bewilligungsbehörde weiter, als Antragseingang gilt dabei der Eingang bei der Bewilligungsbehörde. Die regionalen Bildungsträger sollen bereits bei der Abfassung der Auszahlungsanträge die administrativen Dienstleistungen der zentralen Koordinierungsstelle in Anspruch nehmen.
- Je Halbjahr soll grundsätzlich nur ein Auszahlungsantrag gestellt werden. Ausnahmen hiervon sind dann zulässig, wenn ein Auszahlungsbetrag von mehr als 5.000 EUR beantragt wird.
- Die Auszahlung und Verbuchung der Zuwendungen erfolgt über die Zahlstelle des ML.

#### 7.7 Kontrollen

Die LWK überprüft die Anträge nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem entsprechenden EU- Folgerecht. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

#### 7.8 Sanktionen

Die Ahndung von Verstößen erfolgt gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 484/2009 der Kommission vom 9.6.2009 (ABl. EU Nr. L 145 S. 25).

- 7.8.1 Die Zahlungen werden auf der Grundlage des Betrags berechnet, der als zuwendungsfähig anerkannt wurde.
- 7.8.2 Die Bewilligungsbehörde prüft den erhaltenen Auszahlungsantrag und setzt folgende Beträge fest:
- a.) den dem Antragsteller ausschließlich auf der Grundlage des Auszahlungsantrages zu zahlenden Betrag,
  - b.) den dem Antragsteller nach Prüfung der Förderfähigkeit des Auszahlungsantrages zu zahlenden Betrag.
- 7.8.3 Übersteigt der nach Buchstabe a) ermittelte Betrag den nach Buchstaben b) ermittelten Betrag um mehr als 3%, so wird der unter Buchstabe b) ermittelte Betrag zusätzlich um die ermittelte Differenz zwischen beiden Beträgen gekürzt.
- 7.8.4 Es wird jedoch keine Kürzung vorgenommen, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er für die Angabe des nicht förderfähigen Betrages nicht verantwortlich ist.
- 7.8.5 Wird festgestellt, dass ein Antragsteller vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Projekt von der Förderung ausgeschlossen, bereits gezahlte Beträge werden zurückgefordert. Darüber hinaus wird der Antragsteller in dem betreffenden und in dem darauf folgenden Jahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.

## **8. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft.

**Anlage 1:**

Die Zertifizierung wird nur im Zusammenhang mit dem Projektantrag ausgesprochen und bezieht sich nur auf diesen Förderantrag. Der regionale Bildungsträger hat als Grundlage einer Zertifizierung zumindest folgende Anforderungen zu erfüllen:

- hinreichende pädagogische Qualifikationen in der landwirtschaftlichen Verbraucherinformation für junge Konsumenten und Familien,
- hinreichende Erfahrungen in der Administration, Organisation und Umsetzung von Projektvorhaben im Bereich Landwirtschaft, Ernährung und ländlicher Raum sowie in der Zusammenarbeit mit Schulen und Familien und
- hinreichende Erfahrungen mit funktionsfähigen regionalen Vermittlungs- und Kommunikationsnetzwerken und der Anleitung deren Teilnehmer.

**Anlage 2:**

Kriterien und Bewertungsmuster der eingereichten Förderanträge der regionalen Bildungsträger (siehe anliegende Tabelle)

**Anlage 3:**

Aufgaben, Rechte, Entscheidungsmodalitäten sowie die Zusammensetzung dieses Begleitausschusses:

**1. Aufgaben**

Stehen zur Bewilligung aller Förderanträge nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, wird durch einen Begleitausschuss eine Bewertung der verschiedenen Förderanträge vorgenommen und eine Bewilligungsreihenfolge (Ranking) aufgestellt. Diese Bewilligungsreihenfolge hat empfehlenden Charakter für die Bewilligungsbehörde.

**2. Entscheidungsmodalitäten**

Bei der Bewertung der eingereichten Förderanträge sind zu beachten:

- Kriterien gemäß Anlage 2

- bei gleicher Bewertung gemäß Anlage 2 eine möglichst gleichmäßige regionale Verteilung in Niedersachsen.

Die Reihenfolge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das zuständige Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Der Ausschuss ist mit mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

3. Bei Bedarf lädt das zuständige Referat des ML mindestens 14 Tage vorher zu einer Sitzung ein. Die Teilnehmer des Begleitausschusses erhalten mit der Einladung die Möglichkeit, die erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzusehen.
4. Zusammensetzung und Leitung

Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus:

- 1 Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Zuständigkeit Schule-Landwirtschaft), der zu der Sitzung einlädt und sie leitet.
- 1 Vertreter/In des Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Zuständigkeitsbereich Ernährungsaufklärung)
- 1 Vertreter/In des Niedersächsischen Kultusministeriums
- 1 Vertreter/In des Niedersächsischen Landvolkes

## **Tabelle zu Anlage 2**

Siehe Antragsformulare – Anlage 2c